

## **Merkblatt Ehegattenrente**

Der Verlust eines geliebten Menschen ist eine schwierige Zeit, in der viele organisatorische Fragen aufkommen. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen verständlichen Überblick über die Ansprüche auf eine Ehegattenrente bei der Valora Pensionskasse. In Form von häufig gestellten Fragen erfahren Sie, wer Anspruch auf eine Rente hat, wie hoch diese ausfällt und welche Besonderheiten zu beachten sind.

### **1. Wer hat Anspruch auf eine Ehegattenrente?**

Der Ehegatte einer verstorbenen aktivversicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbeziehers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Ehegatte kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf.
- Der Ehegatte ist mindestens 45 Jahre alt und die Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert. Dabei wird auch die Zeit des vorherigen Zusammenlebens angerechnet, sofern diese der Pensionskasse gemeldet wurde.

### **2. Was geschieht, wenn keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist?**

Falls keine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, erhält der hinterbliebene Ehegatte eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

### **3. Wann beginnt und wann endet der Anspruch auf Ehegattenrente?**

- Der Anspruch beginnt im Monat, in dem der Lohn oder die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausbezahlt wird.
- Die Ehegattenrente endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.
- Die Rente entfällt bei Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. In diesem Fall gibt es eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

### **4. Wie hoch ist die Ehegattenrente?**

- Bei Tod einer versicherten Person: 60% der versicherten Invalidenrente.
- Bei Tod eines Rentenbezügers: 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente aus dem Basisplan.

### **5. Gibt es eine Ehegattenrente, wenn ein Teil der Altersrente als Kapital bezogen wurde?**

Ja, aber die Ehegattenrente wird nur auf dem verbleibenden Rententeil berechnet.

### **6. Kann die Ehegattenrente in Kapitalform bezogen werden?**

Ja, beim Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Ehegattenrente in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert beträgt 80% des versicherungstechnischen Barwerts, höchstens aber das 15-fache der jährlichen Ehegattenrente. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Anspruchsbeginn einzureichen.

### **7. Kann die Ehegattenrente kombiniert – in Kapitalform und als Rente – bezogen werden?**

Nein, eine Kapitalauszahlung der Ehegattenrente führt zu einer Aufhebung der lebenslangen Ehegattenrente. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet.

## **8. Gibt es Rentenkürzungen bei später Eheschliessung?**

Ja, bei später Eheschliessung gibt es folgende Rentenkürzungen:

- mit 66 Jahren: 20%
- mit 67 Jahren: 40%
- mit 68 Jahren: 60%
- mit 69 Jahren: 80%
- Ab 70 Jahren besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehegattenrente.

## **9. Welche Mindestleistungen gelten?**

Die Ehegattenrente entspricht mindestens den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.

## **10. Gibt es Besonderheiten bei Geburtsgebrechen oder früher Invalidität?**

Ja, Personen mit einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 20% bis 40% bei Versicherungsbeginn haben nur Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% gestiegen ist. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

## **11. Was gilt für eingetragene Partnerschaften?**

Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt. Die gleichen Regelungen für Ehegatten gelten somit auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

## **12. Weitere Fragen?**

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.